

Nachschlagwerk: ja

Ämtliche Sammlung: ja

BundesbauG v. 23. Juni 1960, BGBl I 341, §§ 18, 157

Der Anspruch auf Entschädigung wegen einer vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes beendeten Bausperre findet in diesem Gesetz keine sachlichrechtliche Grundlage; auch regelt sich seine Geltendmachung nicht nach den Verfahrensvorschriften des Bundesbaugesetzes.

ZPO §§ 295, 528

Darin, daß die Kammer für Bauandsachen über einen nicht nach dem Bundesbaugesetz zu beurteilenden Anspruch auf Entschädigung wegen einer Bausperre entschieden hat, liegt kein unverzichtbarer Verfahrensmangel. •

BGH, Urt. v. 14. Oktober 1963 - III ZR 213/62 - OLG Bremen
IG Bremen

III ZR 213/62

Verkündet

am 14. Oktober 1963
Schreibl., Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der St [REDACTED] B [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] S [REDACTED]
f [REDACTED] d [REDACTED] Ba [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Friedrich Wilhelm Herbert F [REDACTED],
B [REDACTED], Sch [REDACTED] R [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 23. September 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kroft,
Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Senats für Baulandsachen des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Bremen vom 24. Oktober 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Jedoch werden
Gerichtskosten für die Revisionsinstanz nicht erhoben;
auch ist von der Erhebung einer Gebühr für das Urteil
des Berufungsgerichts vom 24. Oktober 1962 abzusehen.

Von Rechts wegen.

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks in B■■■■, das er von seinem im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen Vater geschenkt erhalten hat, der seinerseits schon vor 1945 Eigentümer des Grundstücks war. Seit der Bekanntmachung über die Umgestaltungsgebiete vom 18. September 1945 (Brem GBl 1945, 29) unterlag das Grundstück einer Bausperre gemäß § 3 der Staffelbauordnung für die St■■■■ B■■■■ und das Landgebiet vom 23. März 1940 (Brem GBl 1940, 64, jetzt in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1949, Brem GBl 1949, 89). Ein dieses Grundstück umfassender neuer Bebauungsplan wurde am 26. Juli und 7. September 1960 von Senat und Bürgerschaft der Beklagten beschlossen und am 18. Oktober 1960 amtlich veröffentlicht. Nach diesem Bebauungsplan fällt das Grundstück des Klägers in eine öffentliche Bedarfsfläche (Grünfläche).

Nachdem der Kläger und sein damals noch lebender Vater wegen der von ihnen geforderten Bausperrenentschädigung ein auf Zahlung von insgesamt 3.850 DM lautendes Vergleichsangebot abgelehnt hatten, hat der S■■■■ f■■■■ d■■■■ Ba■■■■ in B■■■■ mit Bescheid vom 4. Oktober 1961 "gemäß § 18 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 174 Abs. 5 BBauG" die Bausperrenentschädigung (für die Zeit vom 18. September 1951 bis zum 18. Oktober 1960) auf insgesamt 4.969 DM festgesetzt. Hiergegen haben der Kläger und sein Vater Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und beantragt,

den Bescheid vom 4. Oktober 1961 aufzuheben und über den zugesagten Betrag hinaus wenigstens weitere 3.000 DM Entschädigung festzusetzen.

Die Kammer für Baulandschaden des Landgerichts hat nach Einholung eines Gutachtens "unter Zurückweisung der Anfech-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tungsklage im übrigen" den Bescheid vom 4. Oktober 1961 abgeändert und die Entschädigung auf insgesamt 5.766,57 DM festgesetzt.

Vor dem von ihm angerufenen Oberlandesgericht, Senat für Baulandsachen, hat der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 4000 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen und für den Fall, daß das hier eingeschlagene Verfahren im Bundesbaugesetz keine gesetzliche Grundlage finde, den Bescheid vom 4. Oktober 1961 aufzuheben und der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil abgeändert und im übrigen dahin erkannt:

"Auf den Hilfsantrag des Klägers wird der Bescheid des S [REDACTED] f [REDACTED] d [REDACTED] Ba [REDACTED] vom 4. Oktober 1961 aufgehoben. Der Hauptantrag des Klägers wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Beklagten zur Last."

Gegen dieses Urteil hat die beklagte Stadtgemeinde das vom Oberlandesgericht zugelassene Rechtsmittel der Revision eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Sachentscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen begründet:

Die Kammer für Baulandsachen sei zwar berufen gewesen, über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung sachlich zu befinden. Denn dieser Antrag habe sich gegen einen auf § 18 BBauG gestützten Verwaltungsakt gerichtet und sei mithin gemäß § 157 Abs. 1 BBauG zulässig gewesen. Gleichwohl habe die Kammer für Baulandsachen nicht in eine Sachprüfung der durch den angefochtenen Bescheid festgesetzten Entschädigung eintreten dürfen, da der Bescheid im Bundesbaugesetz keine Rechtsgrundlage finde.

Die Bausperre, aus deren Verhängung der Entschädigungsanspruch erwachsen sei, habe mit der am 18. Oktober 1960 erfolgten Veröffentlichung des neuen Bebauungsplanes geendet. Der Entschädigungsanspruch sei mithin in seinem ganzen Umfang zur Entstehung gelangt, bevor § 18 BBauG am 29. Juni 1961 in Kraft getreten sei. Er werde mithin von der Vorschrift des § 18 Abs. 1 BBauG nicht erfaßt, da diese Bestimmung keine rückwirkende Kraft habe. Eine Ausnahmeregelung ergebe sich auch nicht aus der Bausperron betreffenden Übergangsbestimmung des § 176 BBauG. Ebensowenig lasse sich die Entscheidungsbefugnis des S. [REDACTED] f. d. Ba. [REDACTED] aus der Übergangsbestimmung des § 174 Abs. 5 BBauG rechtfertigen. Da sonach das Bundesbaugesetz das hier streitige Rechtsverhältnis weder materiell noch formell erfasse, sei für eine sachliche Prüfung des Hauptantrages kein Raum. Der Bescheid des S. [REDACTED] f. d. Ba. [REDACTED] sei dementsprechend aufzuheben und der Hauptantrag des Klägers abzuweisen gewesen.

II.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist in ihrer Bedeutung und ihrem Umfang unklar und nicht eindeutig. Zwar läßt die Formel des Urteils - Abweisung des Hauptantrages des Klägers und Aufhebung des Bescheides des S. [REDACTED] f. d. Ba. [REDACTED] vom 4. Oktober 1961 - diese Unklarheit noch nicht

ohne weiteres erkennen; sie ergibt sich aber aus dem Zusammenhang mit den Urteilsgründen in Verbindung mit der Entscheidung des Landgerichts:

In den Gründen des Urteils (S. 9 BU) ist davon die Rede, daß "für eine sachliche Prüfung des Hauptantrages kein Raum" sei. Diese Formulierung deutet auf eine Abweisung des Hauptantrages lediglich aus prozessualen Gründen hin. So legt auch die Revision der Beklagten die Entscheidung aus, wenn sie ausführt, die Beklagte sei dadurch beschwert, daß entgegen ihrem Berufungsantrag die Klage nicht durch Sachurteil, sondern durch Prozeßurteil abgewiesen worden sei. Andererseits ergeben sich gegen die Annahme, daß der Hauptantrag lediglich durch Prozeßurteil abgewiesen worden sei, Bedenken. Denn nach der Begründung des Urteils im übrigen - insbesondere aus der Bemerkung, daß das Bundesbaugesetz das streitige Rechtsverhältnis weder materiell noch formell erfasse - und den zwar in dem Schriftsatz vom 26. September 1962 und der Sitzungsniederschrift vom selben Tage nicht enthaltenen, aber in den Urteilstatbestand aufgenommenen Einleitungsworten zu dem Hilfsantrag ("für den Fall, daß das hier eingeschlagene Verfahren im Bundesbaugesetz keine gesetzliche Grundlage findet") ist es nicht ausgeschlossen, daß vom Berufungsgericht auch eine Abweisung des Hauptantrages aus sachlich-rechtlichen Gründen insoweit gewollt ist, als der Entschädigungsanspruch sachlichrechtlich auf das Bundesbaugesetz gestützt ist.

Außer in der Frage, ob die Abweisung des Hauptantrages lediglich aus prozessualen oder, soweit der Entschädigungsanspruch auf das Bundesbaugesetz gestützt ist, auch aus sachlichrechtlichen Gründen erfolgen sollte, besteht Unklarheit über Sinn und Tragweite des Berufungsurteils im Blick darauf, daß das Landgericht in Abänderung des Bescheides vom 4. Oktober 1961 dem Kläger bereits eine über den in dem Bescheid fest gesetzten Betrag hinausgehende Entschädigungssumme zugesprochen und die Beklagte dagegen kein Rechtsmittel eingelegt hatte.

Es bleibt zweifelhaft, ob etwa gesagt sein soll, der Bescheid des S [REDACTED] f [REDACTED] d [REDACTED] Ba [REDACTED] sei durch das landgerichtliche Urteil hinsichtlich des Entschädigungsbetrages geändert und der so geänderte Bescheid werde aufgehoben und damit auch die vom Landgericht vorgenommene Zuerkennung eines über den Bescheid des S [REDACTED] hinausgehenden Entschädigungsbetrages. Wenn das vom Berufungsgericht gemeint sein sollte, dann soll dem Kläger etwas abgesprochen werden, was ihm durch das insoweit unangefochten gebliebene landgerichtliche Urteil bereits zugesprochen worden war. Es hätte dann insoweit einer Begründung durch das Berufungsgericht bedurft, ob der Kläger etwa auf das Zugesprochene verzichtet habe oder aus welchen Gründen sonst das landgerichtliche Urteil allein auf die Berufung des Klägers hin zu dessen Ungunsten auch geändert werden sollte und konnte, soweit er nicht beschwert war.

Schließlich läßt das Berufungsurteil - falls der Hauptantrag, soweit auf das Bundesbaugesetz gestützt, aus sachlich-rechtlichen Gründen abgewiesen und der Bescheid, auch insoweit er vom Landgericht zugunsten des Klägers geändert worden war, aufgehoben werden sollte - jegliche Erörterung unter dem Gesichtspunkt vermissen, daß der Kläger seinen Entschädigungsanspruch nicht allein auf das Bundesbaugesetz gestützt, sondern auch aus enteignendem oder enteignungsgleichem Eingriff ("Bausperro") hergeleitet und das Landgericht ihm eine Entschädigung aus diesem Klagegrund zugesprochen hatte. Soweit das Vorbringen des Klägers für das Revisionsgericht erkennbar ist, hat er diesen Klagegrund nicht fallen lassen, so daß es einer Stellungnahme des Berufungsgerichts dazu bedurft hätte, daß und aus welchen - sachlich- oder verfahrensrechtlichen-Gründen der Kläger mit seinem Entschädigungsanspruch, soweit er nicht auf das Bundesbaugesetz gestützt war, keinen Erfolg haben könne. Für die Annahme, daß etwa das landgerichtliche Urteil, soweit es eine Entschädigung aus dem in Rede stehenden Klagegrund zugesprochen hatte, bei Bestand bleiben solle, lassen sich aus dem Berufungsurteil, insbesondere im

Zusammenhang mit den Gründen, keine ausreichenden Anhaltspunkte gewinnen, mag die Entscheidungsformel auch dahin gehen, daß - allein - "auf die Berufung des Klägers" das landgerichtliche Urteil abgeändert werde. Vielmehr spricht die Urteilsformel im übrigen selbst dagegen.

Ebenso wie das Berufungsurteil ist auch der (Hilfs-)Antrag des Klägers unklar. Zwar ist das Revisionsgericht in der Auslegung dieses Antrages als einer prozessualen Willenserklärung nicht gehindert und insoweit keinen Beschränkungen unterworfen (vgl. BGHZ 4, 328, 334). Die Auslegung des Antrages ist aber angesichts dessen gegenstandslos, daß nicht klar ist, worüber das Berufungsgericht entschieden hat und wie seine Entscheidung zu verstehen ist. Ist aber das Berufungsurteil selbst unklar und in seiner Tragweite nicht erkennbar, dann liegt allein schon in dieser Unklarheit eine Beschwer der Beklagten. Insoweit stehen mithin der Revision der Beklagten Bedenken nicht entgegen, und das Rechtsmittel muß wegen der Unklarheit des angefochtenen Urteils auch zu dessen Aufhebung in vollem Umfang und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens führen. Dabei erschien es dem Senat angebracht, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 GVG anzuordnen, daß von der Erhebung von Gerichtskosten für die Revisionsinstanz sowie von der Erhebung einer Gebühr für das angefochtene Berufungsurteil abgesehen wird.

Sollte der Kläger in dem weiteren Verfahren vor dem Berufungsgericht seinen (Hilfs-)Antrag unter entsprechender Formulierung dahin klarstellen, wie er nach den Erklärungen seines Prozeßbevollmächtigten in der Revisionsverhandlung zu verstehen sein soll, nämlich dahin, daß mit dem Hilfsantrag ausschließlich die Aufhebung des Bescheides vom 4. Oktober 1961, aber nicht mehr der Entschädigungsanspruch selbst verfolgt werden soll, dann wird das Berufungsgericht sich mit

der Frage auseinanderzusetzen haben, ob und unter welchen Voraussetzungen es für eine Partei überhaupt möglich ist, in der Berufungsinstantz ein Klagebegehren zu verfolgen, das zur Verschlechterung ihrer Rechtslage gegenüber dem insoweit unangefochten gebliebenen landgerichtlichen Urteil führt, ob etwa eine Klagerrücknahme, eine Beschränkung des Klagegrundes oder ein Verzicht vorliegen soll. Zu diesen Fragen abschließend Stellung zu nehmen, besteht für den erkennenden Senat noch kein Anlaß, da der Kläger vor dem Berufungsgericht seinen bisherigen Antrag angesichts dessen Unklarheit erst neu formulieren muß.

III.

Der Senat hält es im Interesse einer beschleunigten und ordnungsmäßigen Erledigung des Rechtsstreits für geboten, im übrigen bereits jetzt noch folgendes auszuführen:

1) Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß das hier streitige Rechtsverhältnis weder in sachlich- noch in verfahrensrechtlicher Hinsicht vom Bundesbaugesetz erfaßt wird.

Es geht um die Entschädigung, die der Kläger aus der über sein Grundstück verhängten Bausperre herleitet. Das Berufungsgericht ist dabei davon ausgegangen, daß der Anspruch auf Bausperrenentschädigung in vollem Umfang vor dem am 29. Juni 1961 erfolgten Inkrafttreten des § 18 BBauG zur Entstehung gelangt sei, da die Bausperre mit der am 18. Oktober 1960 erfolgten Veröffentlichung des neuen Bebauungsplanes geendet habe. Ob diese Auffassung, die offenbar auf die Bestimmung des § 17 Abs. 5 BBauG, nach der die Veränderungssperre in jedem Fall mit dem rechtsverbindlichen Abschluß der Bauleitplanung außer Kraft tritt, zurückgeht (vgl. die Begründung des Bescheides vom 4. Oktober 1961), zutrifft oder ob nicht angenommen werden muß, daß die Bausperre - angesichts dessen, daß der neue Bebauungsplan eine Bebauung des als Grünfläche

vorgesehenen Grundstücks weiterhin ausschließt - über den genannten Zeitpunkt hinaus bestanden hat, kann dahinstehen. Denn selbst wenn man annimmt, daß die Bausperre am 18. Oktober 1960 noch nicht beendet war und daß bei richtiger Beurteilung das Klagebegehren nicht dahin zu werten ist, daß der Kläger mit der Klage Ersatz wegen der Folgen einer - vorübergehenden - Bausperre geltend macht, daß es vielmehr bei der Bausperre nicht um einen vorübergehenden Nutzungsentzug, sondern um eine endgültige Teilenteignung geht (vgl. dazu BGHZ 37, 269, 272 ff), findet das Bundesbaugesetz hier keine Anwendung. Der mit der Klage angefochtene Bescheid vom 4. Oktober 1961 verhält sich lediglich über eine Entschädigung für die Zeit bis zum 18. Oktober 1960, und es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Kläger mit der Klage Entschädigung für eine weitergehende Zeit verlange.

In dem vorliegenden Rechtsstreit werden mithin - insoweit zulässigerweise - Enteignungsentschädigungsansprüche lediglich für einen Zeitraum geltend gemacht, der vor dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes liegt. Ist das aber der Fall, dann richtet sich die Entschädigung nicht nach den dafür im Bundesbaugesetz gegebenen sachlich-rechtlichen Bestimmungen. Denn dieses Gesetz hat sich keine rückwirkende Kraft derart beigelegt, daß seine materiell-rechtlichen Entschädigungsregelungen auch für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeiträume gelten sollen (vgl. die Entscheidung des Senats vom 4. Juni 1962 - III ZR 163/61 = NJW 1962, 2051/2; sowie Urteil vom 9. Mai 1963 - III ZR 94/61 S. 19/20; siehe auch die vom Berufungsgericht angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in NJW 1962, 69 = DVB1 1962, 716/7).

Es ist in diesem Zusammenhang für eine gegenteilige Auffassung auch nichts aus § 176 BBauG herzuleiten. Die Vorschrift des § 176 Satz 2, 2. Halbsatz, daß § 18 Anwendung finde, bezieht sich nur auf den im 1. Halbsatz dieses Satzes geregelten Fall, daß nach Außerkrafttreten von - früher ange-

ordneten, aber bei Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes noch laufenden - Bausperren eine Veränderungssperre (aufgrund des Bundesbaugesetzes) angeordnet worden ist.

Die Festsetzung der den Gegenstand des Rechtsstreites bildenden Entschädigung, die sich sachlich-rechtlich nicht nach den Sonderbestimmungen des Bundesbaugesetzes richtet, hat auch verfahrensmäßig nicht nach den (Sonder-) Vorschriften des Bundesbaugesetzes zu erfolgen. Die Bestimmung des § 174 Abs. 5 BBauG, aus der der S. f. d. Ba. seine Befugnis zum Erlaß seines Bescheides gemäß § 18 Abs. 2 BBauG hergeleitet hat, gibt hierfür, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, eine Grundlage nicht ab. § 174 BBauG befaßt sich in seinen Absätzen 1 - 4 mit der Abwicklung verschiedener im einzelnen bezeichneter - förmlicher - Verfahren und bestimmt alsdann in Abs. 5, daß "sonstige eingeleitete Verfahren" nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterzuführen sind. Die Absätze 1 bis 4 betreffen ausschließlich Verfahren, die auf Bestimmungen beruhen, die durch das Bundesbaugesetz aufgehoben worden oder doch wenigstens - wie etwa das Preußische Enteignungsgesetz - in dem vom Bundesbaugesetz geregelten Sachbereich nicht mehr anzuwenden sind. Zweck der Übergangsregelung ist es mithin ganz offensichtlich, die aufgrund jetzt nicht mehr anzuwendender Bestimmungen eingeleiteten Verfahren nicht ganz nutzlos werden zu lassen, sondern ihre Fortführung zu ermöglichen und dafür eine ausreichende rechtliche Grundlage zu schaffen. Für die Annahme, daß § 174 Abs. 5 BBauG einen anderen Sinn und Zweck haben könne, liegt im Gesetz kein Anhalt vor. Mithin können - wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt - auch in Abs. 5 nur förmliche Verfahren gemeint sein, die aufgrund von Vorschriften eingeleitet worden sind, die nach der Regelung des Bundesbaugesetzes keine Anwendung mehr zu finden haben.

Ein derartiges Verfahren war hier bei Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes nicht eingeleitet worden, kann auch für den in Rede stehenden Klageanspruch nicht in Betracht kommen, mag es sich dabei um einen Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff handeln, wie das Berufungsgericht angenommen hat, oder um einen Anspruch auf Entschädigung wegen einer auf der Bausperrre beruhenden - endgültigen und rechtmäßigen - Teilenteignung. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch konnte vielmehr ohne vorangegangenes (Verwaltungs-) Verfahren ohne weiteres bei Gericht anhängig gemacht werden, und daran hat sich durch das Bundesbaugesetz nichts geändert.

Daß auch § 175 BBauG keine verfahrensrechtliche Grundlage für den vom S. [REDACTED] f. d. Ba. [REDACTED] erlassenen Bescheid abgibt, hat das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend ausgeführt. Es geht in dem vorliegenden Zusammenhang nicht, wie in der genannten gesetzlichen Bestimmung, um die Frage, in welcher Weise ein erlassener Verwaltungsakt angefochten werden kann, sondern darum, ob der S. [REDACTED] f. d. Ba. [REDACTED] zum Erlaß des in Rede stehenden Verwaltungsaktes befugt war.

2) Sollte der Entschädigungsanspruch des Klägers nicht nur auf das Bundesbaugesetz gestützt, sondern weiterhin auch aus dem Gesichtspunkt des enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffs verfolgt worden, dann wird das Berufungsgericht zu beachten haben:

Die nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes (§§ 157, 160, 169) gebildeten Kammern und Senate für Baulandsachen sind ebenso wie die früher bereits aufgrund des Baulandbeschaffungsgesetzes (vom 3. August 1953, BGBl I 720) gebildeten Baulandkammern und -senate keine besonderen Gerichte, sondern Spruchabteilungen der ordentlichen (Zivil-)Gerichte, denen lediglich eine besondere sachliche Zuständigkeit im Rahmen der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit zukommt (BVerfG E 4, 387 ff. für die

nach dem Baulandbeschaffungsgesetz gebildeten Baulandkammern und -senate). Sind aber die Kammern und Senate für Baulandsachen lediglich besondere Abteilungen der Zivilgerichte, dann folgt schon daraus die Unzulässigkeit der Abweisung eines auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Bausperrenentschädigung gerichteten Klageanspruchs. Denn über diesen Anspruch haben - wie weder von den Parteien noch von dem Berufungsgericht (S. 8/9 BU) in Zweifel gezogen wird, auch angesichts der Bestimmung des Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GrundG nicht in Zweifel gezogen werden kann - ausschließlich die ordentlichen (Zivil-) Gerichte zu befinden, und ein bei einem ordentlichen Gericht anhängig gemachter Klageanspruch kann nicht mit der Begründung als unzulässig abgewiesen werden, daß ein anderer als der mit der Sache befaßte Spruchkörper desselben Gerichts zur Entscheidung berufen sei (vgl. dazu LM § 208 BEG 1956 Nr. 4). Es kann sich deshalb gegebenenfalls nur fragen, ob die Kammer für Baulandsachen selbst über den in Rede stehenden Klageanspruch befinden durfte oder ob sie die Sache an eine andere (Zivil-) Kammer des Landgerichts hätte abgeben müssen, und welche Folgerungen sich aus dem etwa fehlerhaften Verfahren der Kammer für Baulandsachen ergeben.

Wenn es nach dem oben Ausgeführten auch an einer Grundlage im Bundesbaugesetz für den vom S. f. d. Ba. erlassenen Bescheid vom 4. Oktober 1961 fehlt, so ist der Bescheid doch auf das Bundesbaugesetz gestützt und von der nach diesem Gesetz für den Erlass derartiger Bescheide zuständigen Behörde erlassen worden. Er unterlag deshalb auch der Anfechtung mit den im Bundesbaugesetz vorgeschenen Rechtsmitteln, ohne daß es insoweit darauf ankäme, welchen Grad der Fehlerhaftigkeit der Bescheid aufweist. Denn selbst bei unterstellter Nichtigkeit des Bescheides würden zu seiner Beseitigung angesichts dessen, daß er im Rahmen des Bundesbaugesetzes erlassen worden ist, die in diesem Gesetz vorgesehenen

Rechtsbehelfe ergriffen werden können.

Zur Entscheidung über die Anfechtung in Form des Antrags auf gerichtliche Entscheidung war die angerufene Kammer für Baulandsachen gemäß § 157 Abs. 1 BBauG zuständig, und diese hatte, wenn es dem angefochtenen Bescheid an ausreichender gesetzlicher Grundlage mangelte, dessen Aufhebung auszusprechen. Wenn in § 166 Abs. 2 Satz 1 BBauG auch in den Fällen, in denen ein Antrag einen auf Geldleistung gerichteten Anspruch betrifft für begründet erachtet wird, lediglich eine Änderung des Verwaltungsakts vorgesehen ist, so steht das doch, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, einer - völligen - Aufhebung des Verwaltungsakts nicht entgegen. Denn die genannte Bestimmung betrifft den Regelfall, nämlich eine Änderung des Verwaltungsakts hinsichtlich der in ihm festgelegten Geldleistung, schließt aber nicht aus, daß bei verfahrensmäßiger Unzulässigkeit des Verwaltungsakts dessen Aufhebung ausgesprochen wird. Es bleibt sonach zu fragen, ob die Kammer für Baulandsachen, die über die Anfechtung des Bescheides zu entscheiden und dessen Aufhebung auszusprechen hatte, trotz dieser für sie gegebenen Zuständigkeit über den Entschädigungsanspruch selbst nicht hätte befinden dürfen und insoweit die Sache an eine - normale - Zivilkammer des Landgerichts hätte abgeben müssen.

Für das Verhältnis zwischen den Kammern (Senaten) für Baulandsachen zu den normalen Zivilkammern (-Senaten) und die Möglichkeit der Verweisung von der einen zur anderen Kammer oder der Verbindung von Ansprüchen fehlt es an besonderen Bestimmungen, wie sie z.B. für das Verhältnis zwischen den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen in §§ 97 ff GVG und den für Kartellsachen zuständigen Kammern (Senaten) im besonderen in §§ 88, 96 Abs. 2 GWB vom 27. Juli 1957 getroffen worden sind. Die Entscheidung ist mithin hier nach den insoweit in Betracht kommenden allgemeinen Grundsätzen zu treffen.

Wenn über eine Klage durch eine andere als die nach der Gerichtsorganisation zuständige Kammer entschieden wird, weil diese sich - selbst wenn irrigerweise - für zuständig hält, so ist darin ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 16 Satz 2 GVG und des Art. 101 GG, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, nicht zu finden. Auch liegt insoweit kein unverzichtbarer Mangel des Verfahrens im Sinne des § 295 ZPO vor (BGHZ 6, 178, 181/2). Inwieweit nur ein verzichtbarer Verfahrensmangel auch dann vorliegt, wenn eine Kammer über eine Streitigkeit entscheidet, für die nach dem Gesetz die ausschließliche Zuständigkeit einer bestimmten anderen Kammer vorgesehen ist (vgl. § 96 GWB), kann in diesem Zusammenhang dahinstehen. Denn hinsichtlich des - nicht nach dem Bundesbaugesetz zu beurteilenden - Entschädigungsanspruchs, über den die Baulandkammer hier entschieden hat, ist die ausschließliche Zuständigkeit eines bestimmten Spruchkörpers im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Gesetz nicht vorgesehen. Es spricht deshalb sehr viel für die Auffassung, daß die Kammer für Baulandsachen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 4. Oktober 1961 auszusprechen hatte, mit Rücksicht darauf, daß mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht nur der Bescheid als solcher angefochten, sondern gleichzeitig die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Entschädigung begehrt wurde, der zur Entscheidung über diesen Anspruch berufene Spruchkörper war, mag auch die sachlich-rechtliche Grundlage für diesen Anspruch nicht im Bundesbaugesetz zu suchen sein. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß die Kammer für Baulandsachen bei verfahrensrechtlich richtigem Vorgehen allein die Aufhebung des angefochtenen Bescheides hätte

aussprechen und im übrigen, d.h. wegen des Anspruchs auf Zahlung der (Bausperren-) Entschädigung den Rechtsstreit an eine andere (Zivil-) Kammer hätte abgeben sollen (eine Verweisung im Sinne von § 276 ZPO kommt im Verhältnis verschiedener Kammern desselben Gerichts nicht in Betracht, BGHZ 6, 178), so würde dadurch die Rechtslage nicht entscheidend geändert. Denn wenn für den vom Kläger geltend gemachten Zahlungsanspruch die ausschließliche Zuständigkeit eines bestimmten Spruchkörpers im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit nicht vorgesehen ist, dann kann darin, daß die Kammer für Bau-landsachen über diesen Anspruch sachlich befunden hat, jedenfalls nicht ein Verfahrensmangel liegen, auf den die Parteien wirksam nicht verzichten könnten. Eine Rüge ist nicht erfolgt, so daß der - unterstellte - Mangel gemäß § 295 ZPO geheilt ist und vom Berufungsgericht nicht wieder aufgegriffen werden konnte (vgl. die Entscheidung des Kartellsenats in BGHZ 36, 105, 108, wonach auch die Rüge, in der Vorinstanz hätte ein für Kartellsachen zuständiger Spruchkörper - der gemäß § 96 GWB ausschließlich zuständig ist - entscheiden müssen, nur nach § 528 ZPO geltend gemacht werden kann.

Wenn der Kläger seinen Klageantrag vor dem Berufungsgericht dahin klarstellt, daß er eine Sachentscheidung auch weiterhin insoweit erstrebt, als sein Anspruch seine Grundlage nicht im Bundesbaugesetz findet, wird der Senat für Bau-landsachen, der

gemäß § 169 BBauG allein zur Entscheidung über die
Berufung gegen das Urteil der Baulandkammer berufen
ist, sich dieser Entscheidung mithin nicht entzie-
hen können.

Dr. Pagondarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Koßler

Dr. Reinhardt